

BP 3.01 „Brockamp“ 4. Änderung - Begründung

Stadt Drensteinfurt
Az.: 622-3.01

Drensteinfurt, den 21.08.1978

B e g r ü n d u n g

Betrifft: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01
"Brockamp"

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp" weist für das Grundstück der Gemarkung Rinkerode, Flur 6, Nr. 108 und 109 die Errichtung eines Wohnhauses aus. Der Eigentümer dieses Grundstückes beabsichtigt, an der geplanten Garage, die im nord-östlichen Bereich des Grundstückes errichtet werden soll, einen zusätzlichen Raum zum Abstellen von Gartengeräten zu schaffen. Hierzu ist erforderlich, die überbaubare Fläche bis zur Grenze des östlich anschließenden Grundstückes Nr. 112 zu erweitern.

Die geplante Garage kann nicht in westlicher Richtung verlegt werden, um so den Anbau innerhalb der überbaubaren Flächen zu ermöglichen, weil hierdurch notwendige Fenster innerhalb des Wohnhauses und der Hauseingang beeinträchtigt würden.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Die Garage mit dem Nebenraum grenzt sowohl im Norden als auch im Osten an die im Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp" festgesetzte landwirtschaftlich zu nutzende Fläche und wirkt somit nicht störend zu der umliegenden Bebauung.

Erschließungsrechtlich bleibt diese Änderung ohne Belang.


(Pasler)